

**STATUTEN DER  
SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR  
REPRODUKTIONSMEDIZIN (SGRM)**

**I. Name und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen

«Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM)»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Sitz der Administration.

**II. Zweck**

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Reproduktionsmedizin, der Reproduktionsbiologie, des Counselling und der Familienplanung sowie die Multi- und Interdisziplinarität in den vorgeannten Bereichen.

<sup>2</sup> Der Verein kann insbesondere Daten zur Erarbeitung der Jahresstatistik über reproduktionsmedizinische Techniken in der Schweiz erfassen, wissenschaftliche Forschung und Entwicklung unterstützen, Veranstaltungen durchführen und mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung, namentlich der Arbeitsgemeinschaft für Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und der Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, zusammenarbeiten, sich daran beteiligen oder darin mitwirken.

<sup>3</sup> Der Verein ist gemeinnützig.

**III. Mitgliedschaft**

**Art. 3**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder können alle in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck zukommen.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Der Entscheid der Generalversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

<sup>5</sup> Gesuche um Aufnahme in den Verein gelten auch als Gesuche um Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (AGER) und werden an diese weitergeleitet.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Administration. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche ihren finanziellen Pflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Generalversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder auszuschliessen. Der Entscheid der Generalversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

#### **Art. 5**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### **IV. Organe**

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisoren
- D. die Kommissionen
- E. die Administration

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

<sup>2</sup> Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens acht Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, wobei Letzterer schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Vorstand zu richten ist.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist befugt, Nichtmitglieder zur Generalversammlung einzuladen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt.

### **Art. 8**

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

<sup>3</sup> Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

<sup>4</sup> Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit relativem Mehr gefasst.

<sup>5</sup> Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>6</sup> Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens fünf Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen oder über den Ausschluss eines Mitglieds abgestimmt wird.

<sup>7</sup> Bei Stimmgleichheit in Abstimmungssachen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit in Wahlsachen entscheidet das Los.

<sup>9</sup> Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>10</sup> Über Geschäfte, welche nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.

<sup>11</sup> Die schriftliche Stimmabgabe aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

## **B. Vorstand**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Sekretär,
- d) Kassier,
- e) Kommissionspräsident(en),
- f) allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.

<sup>2</sup> Ämterkumulation ist zulässig.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen, welche Mitglied des Vereins sind.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode am Tag der Generalversammlung beginnt bzw. endet.

<sup>3</sup> Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann eine Person für eine vierte Amtsperiode gewählt werden, sofern diese Person während mindestens drei Jahren nicht im Vorstand vertreten war.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>6</sup> Das Amt des Präsidenten darf von einer Person während höchstens drei Jahren ausgeübt werden.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei dieser schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Präsidenten zu richten ist.

<sup>3</sup> Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt – unter Vorbehalt von dringenden Fällen – mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich durch den Präsidenten – oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten – unter Angabe der Traktanden.

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativem Mehr gefasst.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 14**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Geschäftsführung;
- b) Abschluss von Verträgen;

- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Nutzung und Verwaltung des Vermögens unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kommissionen;
- e) Auswahl und Überwachung von Arbeit- und Auftragnehmern;
- f) Einsetzung einer Administration;
- g) Antragstellung an die Generalversammlung in Bezug auf die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- h) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- i) Vorschlag von Reglementen;
- j) Aufnahme von Mitgliedern in die und Ausschluss von Mitgliedern aus den Kommissionen.

### **C. Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist, zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

### **D. Kommissionen**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann zwecks Diskussion wissenschaftlich-praktischer Fragen, Besprechung kantonaler oder lokaler Probleme, Pflege von Beziehungen mit anderen Organisationen oder Pflege von fachlichen Teilgebieten Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen setzen sich aus dem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei über die Aufnahme der Letzteren der Vorstand entscheidet.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann in mehreren Kommissionen vertreten sein.

<sup>4</sup> Die Kommissionen entwerfen ein Organisationsreglement sowie allfällige weitere Reglemente, welche im Einklang mit den Statuten stehen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

## **E. Administration**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine geeignete natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Administration einsetzen, welche mit der Erledigung von administrativen Aufgaben betraut werden kann.

<sup>2</sup> Insbesondere führt die Administration unter Aufsicht des Kassiers die Buchhaltung des Vereins und wickelt den Zahlungsverkehr ab.

## **V. Zeichnungsrecht**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind berechtigt, kollektiv zu zweien für den Verein zu zeichnen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Sekretär,
- d) Kassier,
- e) Administration.

<sup>2</sup> Der Administration kann hinsichtlich der Verfügung über die Konten des Vereins Vollmacht erteilt werden.

## **VI. Geschäftsjahr**

### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## **VII. Vereinsvermögen und Haftung**

### **Art. 20**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und weiteren Einnahmen zusammen.

## **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VIII. Auflösung**

### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dabei soll das Vermögen nach Möglichkeit einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt werden.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgt stets im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>2</sup> Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs geht die deutsche Version vor.

<sup>3</sup> In der jeweils verwendeten männlichen Sprachform ist die weibliche sinngemäss miteingeschlossen.

<sup>4</sup> Die Schriftform umfasst Briefe, Fax und E-Mail.

## **X. Inkrafttreten der Statuten**

### **Art. 24**

Diese Statuten treten mit Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 3. April 2014 in Kraft.

---